Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 8 (1903-1904)
Heft: 10

Artikel: Die Lokal-Option
Autor: Züricher, G.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-310381

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Folgendes Programm gelangte bei der Konstituierung des Bundes zur Annahme:

„1. Männer und Frauen werden als gleichermassen freie und selbständige Glieder der menschlichen Gesellschaft geboren, gleich begabt mit Verstand und Fähigkeiten und gleich befugt zur ungehinderten Ausübung ihrer persönlichen Freiheit und Rechte.

2. Die natürlichen Beziehungen zwischen den Geschlechtern bestehen in gegenseitiger Abhängigkeit und gemeinsamer Arbeit; jedwede Beschränkung der Freiheit eines Geschlechts schädigt ganz unvermeidlich auch das andere und damit die ganze Menschheit.

3. Alle Gesetze, Sitten und Gebräuche, die, in welchem Lande es auch sei, darauf hinzielen, der Frau eine abhängige Stellung zu geben, ihre Erziehung zu beschränken, die Entwicklung ihrer natürlicher Gaben zu hemmen, ihre Persönlichkeit unterzuordnen, haben, auf falschen Grundsätzen beruhend, in der modernen Welt ein gekünsteltes und ungerechtes Verhältnis zwischen den Geschlechtern geschaffen.

4. Selbstbestimmung in Haus und Staat ist das unveräusserliche Recht jedes normalen erwachsenen Menschen, und der Ausschluss der Frauen von diesem Recht hat ihnen gegenüber zu sozialen, rechtlichen und wirtschaftlichen Ungerechtigkeiten geführt und gleichfalls dazu beigetragen, die ökonomischen Notstände der ganzen Welt zu verschärfen.

5. Jede Regierung, die ihren weiblichen Bürgern Steuern auferlegt und Gesetze vorschreibt, ohne ihnen dasselbe Recht der Mitbestimmung zu gewähren, das die männlichen Bürger besitzen, übt einen Missbrauch der Gewalt, der mit einer gerechten Regierung unvereinbar ist.

6. Das Stimmrecht ist das einzige Mittel zur Wahrung jener persönlichen Rechte auf Leben und Freiheit, wie sie die amerikanische Unabhängigkeitserklärung als unveräusserlich hingestellt hat, und wie sie von allen modernen Verfassungen anerkannt werden. Darum müssen in Ländern mit konstitutioneller Regierungsform den Frauen alle politischen Rechte und Privilegien verliehen werden."

Wer denkt beim Lesen dieser kühnen Sätze nicht an die Erklärung der Menschenrechte vor der französischen Revolution? Zwar werden sie kein Blutvergiessen zur Folge haben wie diese. Aber heissen Kampf wird es kosten, bis die äusserste Linke der Frauenbewegung, die diese Programmpunkte aufgestellt, ihr Ziel erreicht hat. Denn die Majorität der Frauen *will* ja diese Rechte noch gar nicht, so wenig, wie die Majorität des französischen Volkes fortschrittlich gesinnt war. Aber eine energische und zielbewusste Minderheit kann oft Berge versetzen.

Die Lokal-Option.

Von G. Züricher.

Zum 5. Male vereinigten sich am 12. Juni in Bern die abstinenten Vereine der Schweiz; es sind deren gegenwärtig acht mit einer Mitgliederzahl von etwa 6000. Am Morgen wurden die Hauptreferate über die Lokaloption gehalten, und zwar deutsch von Prof. Forel in Chigny und französisch von Prof. Hercord von Lausanne.

Prof. Forel nimmt in seinem äusserst interessanten Vortrag Bezug auf das Postulat, das Prof. Hilty von Bern 1890 im Nationalrat aufgestellt hat, dass nämlich der Bundesrat ersucht werde, eine Änderung der Bundesverfassung anzubahnen, so dass es jedem Kanton und jeder Gemeinde gestattet sei, Massregeln gegen den Alkoholismus zu ergreifen, ohne durch den Grundsatz der Gewerbefreiheit darin gehindert zu sein. In der Rede, mit der Prof. Hilty seinerzeit sein Postulat begründete, konstatierte er einen Fortschritt der Abstinenzbewegung darin, dass bei dieser Gelegenheiit niemand zu bestreiten wagte, dass der Genuss des Alkohols, wie er jetzt besteht, eine Gefahr für unser Land und Volk bilde. Er findet mit Recht, dass, da man diese Gefahr erkannt hat, man auch die Pflicht habe, mit aller Kraft an der Abwendung dieser Gefahr zu arbeiten, und zwar drückte er sich bei der Gelegenheit folgendermassen aus: „Diese goldene Mittelmässigkeit, die sich gegen alles *recht* Gute und *recht* Schöne wendet, ist es, welche in der Welt mehr Gutes verhindert als die offenbare Schlechtigkeit. Denn es gibt stets und in jedem Staate eine Menge Menschen, welche beileibe nicht als Gegner des Guten erscheinen möchten, aber man soll nichts an den bestehenden Zuständen ändern, die einmal so eingelebt seien, und jeden Pelz zwar waschen, aber nicht nass machen. Alles Entgegengesetzte wird als ‚Fanatismus‘ und ‚Masslosigkeit‘ gebrandmarkt, solange es nicht die Mehrheit hat.“

Darauf nimmt Prof. Forel Bezug; er erinnert daran, dass seit 27 Jahren das blaue Kreuz dahin wirke, Trinker zu retten, und dass seit 18 Jahren in der Schweiz die eigentliche Abstinenzbewegung im Gange sei, die darauf hin arbeitet, die Quellen des Übels zu verstopfen. Dass dies eine heilige Pflicht ist, erkennt wohl jeder, der gründlich und vorurteilslos Prof. Bunges neuste Broschüre „Alkoholvergiftung und Degeneration“ durchliest. Wohl ist vielerorts durch die Abstinenten der Trinkzwang gebrochen worden, aber der Erfolg schreitet zu langsam vorwärts. Es muss noch lauter gerufen werden, dass jeder, der trinkt oder sich am Alkoholhandel beteiligt, sich an der Menschheit und an unserm Volke versündigt. Wir sollten nicht bequem zusehen, wie der Staat die unwichtigsten Gifte mit strengen Gesetzen verfolgt, während er das grösste Volksgift patentiert, unterstützt und sogar Einkünfte daraus bezieht. Dass es darin anders werde, dafür müssen die Individuen sorgen. Gelingt es aber uns Abstinenten z. B., in einer Gemeinde die öffentliche Meinung bedeutend zu beeinflussen, so sind wir doch gesetzlich machtlos, denn jede Kantonsregierung kann unsre Arbeit durch Patentierung von Alkoholwirten untergraben. Unsre Gemeinden haben zu viel Pflichten und zu wenig Rechte. In andern Ländern, z. B. in den englischen Kolonien, haben die Gemeinden viel mehr Rechte als bei uns, und gerade solche Lokalrechte bilden den schönsten Boden für fruchtbare Initiativen. Jede Initiative stammt zunächst vom Einzelnen ab. Wie viel leichter ist es diesem aber, eine Gemeinde für seine Idee zu gewinnen als einen ganzen Staat! Und wenn nur eine Gemeinde ein Experiment wagt, ist das auch viel weniger riskiert, als wenn ein ganzer Staat experimentiert. Erweist die betreffende Sache sich als gut, so wird sie bald in Nachbargemeinden Nachahmer finden; wenn nicht, wird sie bald von selbst wieder eingehen. So sollte es jeder Gemeinde freistehen, soziale Reformen einzuführen, ohne dass der Staat sagen kann: „Halt, das ist verboten.“ Herr Prof. Hilty brachte als erster die Lokaloption vor die eidenössischen Räte. Sie besteht in dem Recht der Mehrheit der erwachsenen männlichen *und weiblichen* Bürger einer Gemeinde, auf dem Gebiet derselben die Fabrikation von alkoholischen Getränken und den Handel

damit zu verbieten, weshalb dies Gesetz auch das Lokal-Veto-Recht genannt wird. Die Feinde der Abstinenz, vor allem die Alkoholinteressenten, suchen die Sache in Misskredit zu bringen, indem sie zwei perfide Behauptungen aufstellen, erstens, die Abstinenten seien Fanatiker, die den andern Leuten die persönliche Freiheit des Trinkens nehmen wollen, und zweitens, solche Verbotsgebiete fördern die Heuchelei, da doch heimlich getrunken werde.

Das ist beides unwahr, denn es steht in solchen Gemeinden jedem Einzelnen frei, privatim so viel Alkohol einzuführen und zu trinken als er will, so dass also die persönliche Freiheit nicht angetastet wird; deshalb ist es auch falsch, von Heuchelei und Gesetzesübertretung zu sprechen. Nur der öffentliche Trinkzwang hört auf, Wirtschaften und Geselligkeit werden alkoholfrei, Brennereien und Brauereien verschwinden, kurz, der Alkohol gerät in Misskredit. Die Gewerbefreiheit ist dadurch nicht mehr beeinträchtigt, als wenn der Staat z. B. die Zündhölzchenfabrikation verbietet, die ja doch viel weniger Opfer fordert. Wenn man hier nicht einschreitet, ist es nur, weil man die Macht und Zahl der Alkoholinteressenten fürchtet. Deshalb wirke man darauf hin, dass die Gemeinden das Recht erhalten, den Alkohol zu verbieten, wenn die Mehrheit es wünscht. Das ist eben das Gute an diesem Gesetz, es wirkt überall als Beispiel, als Anschauungsunterricht; denn Gruppenanschauung ist viel wirksamer. Das Lokal-Veto-Recht würde auch keineswegs das Recht der Kantone, überflüssige Wirtschaften zu verbieten, einschränken, nur sollen diese nicht das Recht haben, den Gemeinden Alkoholwirtschaften, Brennereien und Brauereien aufzuzwingen, wenn sie sie nicht haben wollen.

Man hat ferner behauptet, das Lokal-Veto sei amerikanisch und passe nicht zu uns; freilich stammt es aus Amerika, aber es hat sich seither in Neu-Seeland, Australien, Finnland und vor allem in dem uns geistig nah verwandten Norwegen eingebürgert. Dort ist die Lokaloption mit vorzüglichem Erfolg in den meisten Gemeinden eingeführt. Auch in Norwegen stimmen die Frauen mit, und auch bei uns wird das nur eine Frage der Zeit sein, und gerade die Lokaloption dürfte eine vorzügliche Vorbereitung der Frauen auf das allgemeine Stimmrecht sein. Was für Resultate die Lokaloption z. B. in Amerika gezeitigt hat, ist in dem gedruckten Vortrag von Prof. Forel nachzulesen; hier nur ein Beispiel: Der Staat Vermont hatte etwas verfrüht die Staatsprohibition eingeführt; am 1. März 1903 vertauschte er dieselbe wieder gegen die Lokaloption. Von 246 Gemeinden erhielten 154 das Veto aufrecht; die übrigen 92 führten die Patente wieder ein, aber bereits nach zwölf Monaten hatten 54, also mehr als die Hälfte, das Veto wieder eingeführt, so schlecht waren die Erfahrungen, die sie mit den Patenten machten. Der Norweger hat es verstanden, dass der Alkohol ihn ruiniert; deshalb hat er mit kräftiger Hand angefangen, sich davon zu befreien, und er will nicht rasten, bis er die Trinksitte ganz ausgerottet hat. Auch in der Schweiz wird der Lokal-Veto-Gedanke, wenn er einmal besser verstanden wird, gewiss auch unter den Nichtabstinenten viele Anhänger finden; auch in Skandinavien hatten sehr viele mässige Leute gar nichts dagegen, dass der öffentliche Ausschank verboten wurde. Vorläufig aber sollen wir überall all unsern Einfluss geltend machen, um den Alkoholausschank an Sonn- und Feiertagen, denjenigen bis tief in die Nacht hinein, den durch Mädchen, die als Verführungsobjekt dienen, und den an Minderjährige zu bekämpfen. So wir das Volk allmählich für das Lokalvetorecht reif werden.